



ZLBG

**Zürcher Landwirtschaftliche
Bürgschaftsgenossenschaft**

Statuten

vom 12. Juni 2014

Geschäftsstelle:

ZLBG, Eschikon 23, 8307 Effretikon

Tel. 044 317 80 70

E-Mail info@zlk.ch

Internet www.zlk.ch

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Zürcher Landwirtschaftliche Bürgschaftsgenossenschaft" besteht, mit Sitz in Lindau, eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2

Die Genossenschaft hat zum Zweck, Landwirten oder Personen verwandter Berufe mit Wohnsitz im Kanton Zürich durch Leistung von Bürgschaften die Beschaffung des betriebsnotwendigen Kapitals zu erleichtern.

Die Genossenschaft kann auch gewerblichen Betrieben und Körperschaften im Kanton Zürich Bürgschaften gewähren, sofern diese durch ihre Tätigkeit vorwiegend der Landwirtschaft dienen.

Die Genossenschaft hat gemeinnützigen Charakter. Die Erzielung eines Gewinnes ist nicht beabsichtigt.

Die Genossenschaft kann Mitglied einer Vereinigung von Bürgschaftsgenossenschaften werden und sich an Bestrebungen beteiligen, die eine Rückversicherung solcher Genossenschaften zum Ziele haben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der Genossenschaft können sein:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 4

Jedes Mitglied hat mindestens einen Genossenschaftsanteil von Fr. 200.-- zu zeichnen und voll einzuzahlen. Die Einzahlung hat innert Monatsfrist nach der Aufnahme zu erfolgen.

Für mehrere Anteilscheine werden in der Regel Zertifikate ausgestellt. Die Zahl der Anteilscheine, die ein Mitglied erwerben kann, ist nicht beschränkt. Die Übertragung von Anteilscheinen und Zertifikaten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes zulässig.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt auf Ende des Geschäftsjahres.
- b) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Interessen der Genossenschaften zuwiderhandelt oder aus anderen wichtigen Gründen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Innert 30 Tagen kann an die Generalversammlung rekurriert werden.

Art. 6

Mit dem Ableben eines Genossenschafters geht dessen Mitgliedschaft ohne weiteres auf die Erben über. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

Art. 7

Austretenden Mitgliedern wird höchstens der Nennwert der Anteilscheine zurückbezahlt. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Erlöschen der Mitgliedschaft. Der Vorstand ist jedoch befugt, in besonderen Fällen die Rückzahlungen bis zu einem Jahr aufzuschieben.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Revisionsstelle bzw. die interne Kontrollstelle

1. Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich innert fünf Monaten nach Rechnungsabschluss stattzufinden. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand oder die Revisionsstelle, bzw. die interne Kontrollstelle es für notwendig erachten oder wenn ein Zehntel der Genossenschafter, mindestens aber drei, die Einberufung schriftlich verlangen. Im Übrigen bleibt Art. 881 Abs. 1 des Obligationenrechtes vorbehalten.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Abhaltung schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern an die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 10

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Generalversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten
- b. Wahl der Revisionsstelle und der Mitglieder der internen Kontrollstelle
- c. Genehmigung des Jahresberichtes
- d. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Überschusses
- e. Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle, bzw. der internen Kontrollstelle
- f. Entlastung der Verwaltungsorgane
- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

- h. Statutenänderungen und Beschlüsse über die Auflösung der Genossenschaft
- i. Festsetzung der Kompetenzen des Vorstandes für die Gewährung von Bürgschaftsleistungen
- j. Weitere Beschlüsse, die der Generalversammlung durch zwingende Gesetzesvorschrift oder durch die Statuten vorbehalten sind

Art. 11

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Er kann sich bei Ausübung des Stimmrechtes durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann ausser seiner eigenen Stimme nur eine Vertretung übernehmen.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgange das absolute, im zweiten Wahlgange das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidend.

Für die übrigen Beschlüsse gilt unter Vorbehalt der Statuten und zwingenden Vorschriften des Gesetzes das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Jede statutengemäss eingeladene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Statutenrevision bzw. Auflösung der Genossenschaft.

2. Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche Genossenschaftsmitglieder oder Vertreter von solchen sein müssen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich andern Organen übertragen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b. Die Bestimmung der Geschäftsstelle bzw. die Wahl des Geschäftsführers, die Festsetzung seiner Entschädigung sowie Erlass allfälliger Reglemente für die Geschäftsstelle
- c. Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen
- d. Festsetzung der Sitzungsgelder des Vorstandes sowie der Entschädigung an die Revisionsstelle und an die Mitglieder der internen Kontrollstelle
- e. Festsetzung der Anträge an die Generalversammlung
- f. Vereinbarung mit andern Institutionen und Vereinigungen
- g. Entscheid über die Bürgschaftsgesuche
- h. Kündigung von Bürgschaften
- i. Festsetzung der Höhe der Bürgschaftsprämie
- j. Anlage von Genossenschaftsmitteln

Über die Wahlen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

3. Geschäftsstelle

Art. 14

Der Geschäftsführer ist der verantwortliche Leiter der Geschäftsstelle.

Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung aller Geschäfte des Vorstandes
- b. Prüfung der Bürgschaftsgesuche und Antragsstellung
- c. Vollzug der ihm zur Ausführung übertragenen Beschlüsse
- d. Rechnungsführung und Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanzen
- e. Abfassung des Jahresberichtes
- f. Führung des Genossenschafterverzeichnisses

4. Revisionsstelle

Art. 15

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Falls sie auf eine Wahl verzichten, gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Falle Beschlüsse nach Art. 10 Bst. d und f erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 16

Wird auf die gesetzliche Revision gemäss Art. 15 verzichtet, so wählt die Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren eine interne Kontrollstelle von zwei bis drei Mitgliedern.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und müssen nicht Genossschafter sein. Sie haben die gesetzlichen Anforderungen von zugelassenen Revisoren bzw. Revisonsexperten nicht zu erfüllen.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung nach internen Richtlinien und erstattet der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

5. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welche je kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen.

Art. 18

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie sind sofort wieder wählbar. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 19

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Innert fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres sind Bilanz und Betriebsrechnung zu erstellen und der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.

Art. 20

Die Bekanntmachungen erfolgen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt.

IV. Geschäftstätigkeit

Art. 21

Die Genossenschaft leistet allein oder neben Mitbürgen Bürgschaften für Darlehen und Kredite. In der Regel werden Einfache Bürgschaften (Schadlosbürgschaften) gemäss Art. 495 OR gewährt.

Der Tätigkeitsbereich der Genossenschaft ist auf den Kanton Zürich beschränkt.

Art. 22

Der Gesuchsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung seines Gesuches. Die Bürgschaftsleistung kann an besondere Bedingungen geknüpft werden. Abweisungen müssen nicht begründet werden.

Art. 23

Die von der Genossenschaft verbürgten Schulden sind zu amortisieren. Der Vorstand setzt die Höhe der Amortisationsquote fest.

Art. 24

Der Geschäftsführer hat die Erfüllung der vom Bürgschaftsnehmer eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen und nötigenfalls Sicherungsmassnahmen anzuordnen. Verletzt der Bürgschaftsnehmer seine übernommenen Verpflichtungen, so hat der Vorstand die Bürgschaft zu kündigen.

Art. 25

Als Gegenleistung für die von der Bürgschaftsgenossenschaft übernommene Garantie ist vom Bürgschaftsnehmer eine jährliche Prämie zu bezahlen. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Sie darf ein halbes Prozent des verbürgten Betrages nicht übersteigen.

Art. 26

Die Gesamtsumme der von der Genossenschaft einzugehenden Bürgschaften darf den sechsfachen Betrag aus Anteilscheinkapital und Reservefonds nicht übersteigen.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 27

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Es besteht weder eine persönliche Haftbarkeit noch eine Nachschusspflicht der Genossenschafter.

Das Genossenschaftsvermögen wird gebildet aus:

- a. Dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in auf den Namen lautende Anteilscheine von je Fr. 200.--
- b. Dem Reservefonds.

Die Gelder der Genossenschaft sind soweit zweckmässig in mündelsicheren Wertpapieren anzulegen.

Art. 28

Die Einnahmen der Genossenschaft werden verwendet:

- a. Zur Deckung der Betriebsauslagen und allfälliger Verluste
- b. Zur Speisung des Reservefonds
- c. Zur Verzinsung des Anteilscheinkapitals mit höchstens vier Prozent; ein allfälliger Rest ist dem Reservefonds zu überweisen.

Zur Deckung eines Bürgschaftsverlustes sind der Reihe nach zu verwenden:

- a. Die laufenden Einnahmen
- b. Der Reservefonds
- c. Das Anteilscheinkapital

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 29

Zur Statutenänderung sind zwei Drittel der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Vorbehalten bleibt Art. 891 Abs. 1 des Obligationenrechtes.

Art. 30

Die Auflösung der Bürgschaftsgenossenschaft kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel sämtlicher Genossenschafter für eine Auflösung stimmen.

Sind in einer ersten Generalversammlung nicht zwei Drittel der Genossenschafter anwesend oder vertreten, so entscheiden in einer zweiten Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Art. 31

Von dem bei der Auflösung der Genossenschaft nach Erledigung aller Verbindlichkeiten vorhandenen Vermögen wird zunächst den Mitgliedern das einbezahlte Anteilscheinkapital zurückbezahlt.

Ein allfälliger Überschuss wird einer landwirtschaftlichen Institution mit ähnlicher Zielsetzung überwiesen.

Art. 32

Die vorstehenden Statuten treten mit ihrer Eintragung ins Handelsregister des Kantons Zürich in Kraft.

S T A T U T E N der Zürcher Landwirtschaftlichen Bürgschaftsgenossenschaft

Die ersten Statuten beschloss die Gründungsversammlung vom 5. Oktober 1945.

In der vorliegenden Fassung sind die seither genehmigten Änderungen der Generalversammlung berücksichtigt (13.05.1949, 04.05.1955, 29.05.1958, 05.05.1964, 08.11.1979, 02.09.1981, 24.06.1986, 24.05.1999, 19.02.2003, 23.05.2007, 10.06.2009, 12.06.2014).

Redaktioneller Hinweis:

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.